



Anwält*innen

BLKR Rechtsanwält*innen - Mehringdamm 40 - 10961 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Nur per beA

Datum
21.11.2025

Unser Zeichen



Ihr Zeichen

EILT!

In Sachen

 ./. Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen: 2 BvR 1511/25

Verfassungsbeschwerde und des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung 

wird dem Gericht mitgeteilt, dass die Beschwerdeführenden das Angebot des Bundesinnenministeriums, gegen die Zahlung von insgesamt 14.250 Euro auf ihr Visumsverfahren zu verzichten und nach Afghanistan zurückzukehren, bis zum Fristablauf am vergangenen Montag, 17. November 2025, nicht angenommen haben.

Auf die Rückfragen zu Inhalt und Verbindlichkeit der Vereinbarung in seiner E-Mail vom 17. November 2025 an die GIZ, eingereicht als Anlage 71 mit Schriftsatz vom 17.11.25 hat der Prozessbevollmächtigte bislang keine Rückmeldung erhalten.

Das mit Schriftsatz vom 5. November 2025 näher beschriebene Angebot der Bundesregierung (Anlage 70) haben insgesamt etwa 700 Personen aus dem Überbrückungsprogramm und von der Menschenrechtsliste erhalten. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass sich die in den nachfolgend

Kontakt
BLKR Rechtsanwält*innen und
Fachanwält*innen für
Migrationsrecht

Mehringdamm 40
10961 Berlin

www.blkr-berlin.de

Tel.: 030 956 063 26
Fax: 030 956 063 31
Mail: kontakt@blkr-berlin.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do & Fr
10:00 - 13:00
zusätzlich Mo, Di & Do
15:00 - 18:00

Rechtsanwält*innen
Julius Becker
Leonie Därr
Julius Engel
Josephine Koberling
Sebastian Pukrop

in Anstellung:
Clara Perizonius

Rechtsgebiete
Aufenthaltsrecht
Asylrecht
Strafrecht
Sozialrecht

Bankverbindung
BLKR Rechtsanwält*innen für
Migrationsrecht
DE57 1203 0000 1060 0281 05
BIC: BYLADEM1001
DKB Bank

Steuernummer
34/220/02199

angeführten Medienberichten genannte Zahl von 650 Personen vermutlich aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 3. Oktober 2025 ergibt.

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 3. November 2025, BT-Drucks.
21/2514, S. 3, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/025/2102514.pdf>.

Zu der dort genannten Anzahl von ca. 650 Menschen, die sich auf der Menschenrechtsliste oder im Überbrückungsprogramm befinden und in Pakistan untergebracht sind, kommen aber noch ca. 70 Personen hinzu, die sich in Afghanistan aufhalten und ebenfalls das Angebot erhalten haben. Von diesen ca. 700 Personen, die das Angebot erhalten haben, haben nur 62 Menschen das Angebot angenommen.

„62 Afghanen verzichten auf deutsche Aufnahmezusage“, Tagesschau vom 19. November 2025, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/aufnahmeprogramm-afghanistan-108.html>;
„Fast alle Afghanen lehnen Dobrindts Angebot ab“, Süddeutsche Zeitung vom 18. November 2025, <https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanen-pakistan-dobrindt-angebot-geld-schutz-li.3340324>;
„Deutschland bot 650 Afghanen Geld für Nicht-Einreise – nur 62 haben es angenommen“, Die Welt vom 19. November 2025, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article691c7eb8d2a927140900da21/deutschland-bot-650-afghanen-geld-fuer-nicht-einreise-nur-62-haben-es-angenommen.html>

Damit hat sich nach Angaben der Organisation Kabul Luftbrücke in ihrem Presse-Update vom 20. November 2025, das als **Anlage 72** beigelegt wird, lediglich in zehn Familien der oder die Hauptantragsteller*in für die Annahme des Angebots entschieden.

Presse-Update von Kabul Luftbrücke vom 20. November 2025, S. 1 (**Anlage 72**).

Dabei kam es nach Angaben von Kabul Luftbrücke teils zu schwerwiegenden familiären Konflikten, insbesondere in den Fällen, in denen Frauen die Hauptantragstellerinnen sind, deren Leben zusätzlich zu ihrer besonderen Gefährdungslage als Menschenrechtsverteidigerinnen, ehemalige Richterinnen etc. in Afghanistan schon aufgrund ihres Geschlechts besonders gefährdet wäre.

Die weit überwiegende Anzahl der ca. 700 Schutzsuchenden hat sich gegen die Annahme des Angebots entschieden, obwohl sie damit das enorme Risiko eingehen, dass ihre Visumsverfahren bis Ende des Jahres nicht abgeschlossen werden und sie dann – ohne jegliche finanzielle Mittel – von den pakistanischen Behörden nach Afghanistan abgeschoben werden. Seit Wochen werden die Visumsverfahren aufgrund von Aufnahmeerklärungen nach § 22 Satz 2 AufenthG nicht weiterbearbeitet.

Presse-Update von Kabul Luftbrücke vom 20. November 2025, S. 1 (**Anlage 72**).

Auf das Angebot reagierten die Schutzsuchenden am 8. November 2025 mit einem offenen Brief an die Bundesregierung – beigelegt als **Anlage 73** –, in dem sie ihren Schmerz, ihre Angst und ihre schwindende Hoffnung zum Ausdruck bringen:

„Wir lernen gerade schmerzhaft, dass die neue Bundesregierung Deutschlands mit immer neuen Wegen versucht, den versprochenen Prozess zu beenden – ungeachtet der Tatsache, dass dadurch unser Leben in akute Gefahr von Tod und Gewalt gerät. Unser bisheriges Schweigen basiert nicht auf Zustimmung, es ist ein Ausdruck unserer Erschöpfung – aus einem für uns gefühltem seelischen Krieg, der kein Ende findet. [...]

Wir sind vor Bedrohung und Tod geflohen und haben bei Ihnen Schutz gesucht. Vor dem Krieg und der Taliban waren wir in unserer Heimat Menschen mit Aufgaben, mit Verantwortung, mit Würde. Wir sind nicht vor Armut geflohen, sondern vor Gewalt und Tod. Wir verstehen diesen aktuellen Vorschlag nicht. Nicht von einer Regierung, die sich an Menschenrechte gebunden fühlt und an die Würde von Menschen glaubt. Wir haben uns nicht wegen Geld in Ihren Schutz begeben – wir wollten und mussten der Taliban-Herrschaft entkommen, um zu überleben. [...] Jetzt, nach Erhalt dieser Briefe, verbringen wir Tage und Nächte in Tränen. Wir sind Menschen und wir brauchen etwas ganz anderes als dieses Geld.“

Offener Brief von Schutzsuchenden an die Bundesregierung vom 8. November 2025 (**Anlage 73**).

Die Schutzsuchenden weisen außerdem darauf hin, dass die Bundesregierung die ihnen in Afghanistan drohende Gefahr der Verfolgung durch das Geldangebot nun noch erheblich gesteigert habe. Sie seien angesichts der angebotenen Geldbeträge, über die auch in Pakistan und Afghanistan vielfach berichtet worden sei, nun einer erhöhten Gefahr der Verfolgung ausgesetzt:

„Es war sicher nicht beabsichtigt, aber das Angebot von Geld hat unsere Situation noch gefährlicher gemacht. Die Medien haben davon berichtet, auch in Pakistan und Afghanistan. Mitarbeiter des pakistanischen Geheimdienstes (ISI) befragen uns gerade zu diesem Angebot und wollen wissen, was wir darüber denken. In Afghanistan wären Rückkehrer jetzt noch stärker von Verfolgung bedroht. Man würde auch erhaltenes Geld von uns erpressen. Geld zieht die Aufmerksamkeit unserer Verfolger besonders stark auf uns.“

Offener Brief von Schutzsuchenden an die Bundesregierung vom 8. November 2025 (**Anlage 73**).

Durch diese (erneute) Gefahrerhöhung wird der die Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Beschwerdeführenden begründende Verantwortungszusammenhang zwischen Gefahrenlage und der Ausübung deutscher Hoheitsgewalt (vgl. S. 145 ff. der Beschwerdeschrift) noch weiter verstärkt.

Gestern, am 20. November 2025, erhielten viele Schutzsuchende ein erneutes Schreiben der GIZ im Auftrag der Bundesregierung. Darin wird ihnen erneut eine Frist bis zum **27. November 2025** gewährt, um sich zu

dem Angebot zurückzumelden. Zugleich werden sie darauf hingewiesen, dass eine fehlende Rückmeldung ernsthafte Konsequenzen für ihr Aufnahmeverfahren haben könnte.

Die Beschwerdeführenden haben das Schreiben bislang nicht erhalten. Möglicherweise wurde das Schreiben nur an diejenigen Schutzsuchenden übermittelt, die sich zu dem Angebot nicht zurückgemeldet haben.

In dem Schreiben, das hier als **Anlage 74** beigelegt wird, heißt es im Wortlaut:

„Two weeks ago, we shared with you the support options available should you decide to withdraw from the admission process. We kindly ask you to confirm that you received this email, as we have not yet heard back from you. We understand that this is an important decision, but we would appreciate your response by 27 November 2025. Please be aware that if we do not receive a reply by this date, it could have serious implications for your case.“

E-Mail der GIZ vom 20. November 2025 (**Anlage 74**).

Es ist zwar aus dem Wortlaut nicht eindeutig erkennbar, ob das Bundesinnenministerium lediglich zur Rückmeldung zum Angebot im Sinne einer Eingangsbestätigung („to confirm that you received this email“) auffordert oder ob es mit dem Schreiben tatsächlich die Frist für die Entscheidung über das Angebot verlängert. Dafür, dass das Schreiben aus objektiver Empfängersicht als erneute Aufforderung zur Entscheidung über das Angebot aufgefasst werden muss, spricht jedoch der Umstand, dass das Bundesinnenministerium einerseits Verständnis dafür äußert, dass es sich um eine schwerwiegende Entscheidung handele („important decision“). Andererseits sind auch keine Gründe ersichtlich, die den Erhalt einer bloßen Eingangsbestätigung erforderlich machten und bei ihrem Fehlen schwerwiegende Konsequenzen auslösen könnten.

Damit erhöht das Bundesinnenministerium den ohnehin immensen Druck und die im Schriftsatz vom 5. November 2025 bereits dargelegte erpresserische Wirkung auf die Schutzsuchenden noch weiter. Denn in seinem vorangegangenen Schreiben vom 3. November 2025 (Anlage 70) stützte das Bundesinnenministerium das Angebot noch allein auf die zeitliche Grenze bis zum Jahresende, bis zu der die Visumsverfahren abgeschlossen sein müssten, aber wahrscheinlich nicht abgeschlossen werden könnten, sodass die Schutzsuchenden dann die Unterkünfte verlassen müssten und von der Abschiebung durch die pakistanischen Behörden bedroht seien. Nunmehr schafft das Bundesinnenministerium unverhohlen eine Drohkulisse dahingehend, dass sich eine fehlende Rückmeldung – ganz unabhängig von der zeitlichen Dimension – zu Lasten des Aufnahmeverfahrens auswirken könnte.

Dies wirkt sich nicht nur auf diejenigen Schutzsuchenden aus, die das Schreiben erhalten haben. Jegliche Neuigkeiten zur Haltung der Bundesregierung verbreiten sich unter den verunsicherten Schutzsuchenden wie ein Lauffeuer. Damit steht erneut zu befürchten, dass die Schutzsuchenden – und möglicherweise auch die Beschwerdeführenden –, die bislang das Angebot abgelehnt und sich lieber „an den letzten Strohalm, das Bundesverfassungsgericht“,

„Ein obszönes Angebot, eine Blamage für Dobrindt“, Tagesschau vom 19. November 2025,
<https://www.tagesschau.de/kommentar/dobrindt-angebot-afghanen-100.html>,

geklammert haben, nunmehr unter diesem Druck nachgeben und das Angebot doch annehmen. Erneut wird daher an dieser Stelle die Dringlichkeit der Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht unterstrichen.

Mit jeder verstreichenden Woche sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführenden und andere Schutzsuchende noch rechtzeitig nach Deutschland einreisen können. Nach gestriger Einreise von 52 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm nach Deutschland,

„52 Afghanen mit Aufnahmezusage fliegen nach Deutschland“, Deutschlandfunk vom 20. November 2025, Deutschlandfunk vom 20. November 2025,
<https://www.deutschlandfunk.de/52-afghanen-mit-aufnahmezusage-fliegen-nach-deutschland-100.html>,

unter denen Familien sind, deren Anspruch auf Visaerteilung bereits Ende Juli durch das Verwaltungsgericht Berlin bestätigt wurde,

Presse-Update von Kabul Luftbrücke vom 20. November 2025, S. 2 (**Anlage 72**),

befinden sich nunmehr weiterhin insgesamt rund 1.850 Schutzsuchende aus den Aufnahmeprogrammen in Pakistan, die in den verbleibenden sechs Wochen bis Ende des Jahres aufgrund eines abgeschlossenen Visumsverfahrens nach Deutschland ausgereist sein müssten, um einer drohenden Abschiebung nach Afghanistan zu entgehen.

Vor dem Hintergrund, dass in den Aufnahmeprogrammen für Afghanistan zwischen positiver Gerichtsentscheidung und tatsächlicher Einreise nach Deutschland häufig mehrere Monate lagen, ist kaum noch realistisch, dass in einem Zeitraum von maximal sechs Wochen alle Schutzsuchenden noch nach Deutschland einreisen können. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass den Schutzsuchenden in Afghanistan bislang nur dann ein Visum erteilt wird, wenn sie dieses zuvor individuell eingeklagt haben. Ganz anders handhabt dies die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Resettlement-Verfahrens 2024/2025 gemäß § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge insbesondere aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen und Pakistan vom 10. April 2024.

Aufnahmeanordnung abrufbar unter:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/resettlement/aufnahmeanordnung-bes-2024-04-10.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Nachdem kürzlich die auf Einreise nach Deutschland gerichteten Eilanträge von zwei Hauptantragsteller*innen aus dem Resettlement-Programm vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erfolgreich waren, sagte das Auswärtige Amt daraufhin zu, dass alle im Resettlement-Programm befindlichen 183 Personen nach Deutschland einreisen könnten.

Anwaltliche Versicherung vom Prozessbevollmächtigten im Parallelverfahren 2 BvR 1513/25,
Rechtsanwalt [REDACTED]

Auch in rechtlicher Hinsicht scheinen hier andere Maßstäbe als bei den Aufnahmen von afghanischen Schutzsuchenden zu gelten. So befand das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (3. Senat) in seinem Beschluss vom 29. Oktober 2025, dass der Antragstellerin nach den Gesamtumständen des Aufnahmeverfahrens konkludent eine Aufnahmezusage gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG erteilt worden sei.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29. Oktober 2025 – OVG 3 S 113/25, juris.

Zwar befand sich die Aufnahmezusage nur in der Behördenakte und wurde der Antragstellerin nicht ausgehändigt. Ausgehend davon, dass ein Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG nicht nur schriftlich oder mündlich, sondern auch in anderer Weise – etwa durch konkludentes Verhalten – erlassen und auch bekannt gegeben werden könne, stellte das Obergerverwaltungsgericht aber fest, dass das entsprechende Behördenverhalten in dem konkreten Fall nach seinem objektiven Erklärungsgehalt aus der Sicht des Adressaten bei verständiger Würdigung als hoheitliche Regelung eines Einzelfalls verstanden werden musste.

Hierbei berücksichtigte das Obergerverwaltungsgericht konkrete Verfahrensumstände, die denen des Aufnahmeverfahrens der hiesigen Beschwerdeführenden vergleichbar sind. Wenn also im hiesigen Verfahren nicht schon die Aufnahmeerklärung als solche als schriftlicher Verwaltungsakt eingeordnet würde (so auf S. 112 ff. der Beschwerdeschrift), so müsste jedenfalls eine Gesamtwürdigung der Verfahrensumstände entsprechend der Maßstäbe im Resettlement-Beschluss zur Anerkennung des Vorliegens eines konkludenten Verwaltungsakts führen.

So stellte das Obergerverwaltungsgericht fest, dass die Antragstellerin die Umstände, dass ein Visumsverfahren und ein Verfahren zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer eingeleitet und eine Gesundheitsprüfung durchgeführt wurde sowie ihre Teilnahme an einem kulturellen Vorbereitungskurs für eine Aufnahme nur so verstehen konnte, dass die Aufnahmeentscheidung schon zu ihren Gunsten getroffen worden war.

OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 8.

Die Bekanntgabe der Aufnahmezusage sei jedenfalls dadurch erfolgt, dass der Antragstellerin und ihren in den Aufnahmebescheid aufgenommenen Familienangehörigen von der International Organization for Migration (IOM) – deren Handeln vom Bundesamt veranlasst worden und diesem zuzurechnen sei – und

unter Nennung des Aktenzeichens des Bundesamts ein Flugplan übermittelt wurde, wonach sie an einem konkret benannten Datum nach Deutschland geflogen werden sollten. Nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt aus der Sicht der Antragstellerin habe die Mitteilung über den Flugplan nur als Mitteilung der verbindlichen Entscheidung über die Aufnahme in Deutschland verstanden werden können.

OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 9.

Dabei handele es sich nach dem Empfängerhorizont nicht um bloße Verfahrensschritte mit Blick auf eine erst noch zu treffende Aufnahmeentscheidung handelte, sondern um davon abzugrenzende Erklärungen und Maßnahmen, die sich konkret auf die als kurz bevorstehend angekündigte Ausreise bezogen bzw. allein noch ihrem Vollzug auf der Grundlage des Aufnahmebescheides dienten. Dies zeige sich auch daran, dass die Antragstellerin und ihre Familie mit ihrer Abreise ihre Unterkunft im Flüchtlingslager aufgeben mussten und sich deshalb im Gegenzug darauf hätten verlassen dürfen, dass nunmehr verbindlich über ihre Aufnahme entschieden worden sei.

OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 10.

Auch für die Beschwerdeführenden ergibt sich bei einer solchen Würdigung der Gesamtumstände des Verfahrens wie sie bereits auf S. 114 ff. und 124 f. der Beschwerdeschrift vorgenommen wurde, dass die Beschwerdeführenden die Aufnahmeerklärung, die ihnen – anders als in der Entscheidung zum Resettlement-Verfahren – ja sogar per E-Mail bekannt gegeben wurde, nur als verbindliche Entscheidung über die Aufnahme in Deutschland verstehen konnten. Dies gilt unabhängig davon, dass es sich hier um eine auf § 22 Satz 2 AufenthG gestützte Aufnahmeerklärung handelt, weil sich ihre Rechtsnatur als Verwaltungsakt unabhängig von der Rechtsgrundlage nach dem objektiven Empfängerhorizont bestimmt. Auch die Beschwerdeführenden gaben aufgrund der Aufnahmeerklärung ihre bisherige Unterkunft in Afghanistan auf und durften sich deshalb im Gegenzug darauf verlassen, dass nunmehr verbindlich über ihre Aufnahme entschieden worden sei. Dies galt spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem ihnen Visum-Etiketten der Kategorie D-Visum in die Pässe mit einer Gültigkeit vom [REDACTED] Februar 2023 bis zum [REDACTED] Mai 2023 geklebt wurden und sie dann auf die Flugliste für einen Flug nach Deutschland am [REDACTED] Februar 2023 aufgenommen wurden. Denn auch die Beschwerdeführenden konnten die Mitteilung über den Flugplan nur als Mitteilung der verbindlichen Entscheidung über die Aufnahme in Deutschland verstehen.

Julius Becker

(Rechtsanwalt)